



INFOS  
AKTIONEN  
KAMPAGNEN  
PROJEKTE

## Die neue Punkteregelung ab 01.05.2014

Nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3313) sowie der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05. November 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3920) **wird ab dem 01. Mai 2014 ein neues Punktesystem eingeführt.**

Mit dem neuen "**Fahreignungsregister**" (**FAER**) wird das „Verkehrszentralregister“ (VZR) und mit dem "**Fahreignungs-Bewertungssystem**" das "Mehrfachtäter-Punktesystem" abgelöst.



Das FAER wird – wie bisher – beim Kraftfahrtbundesamt geführt.

In das **FAER** werden künftig

- Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten ab einer Geldbuße von 60.- € und
- Verkehrsstraftaten

gem. Anlage 13 zu § 40 FeV aufgenommen.

Ordnungswidriges oder strafbares Handeln **ohne konkreten Bezug zur Verkehrssicherheit** ist **nicht mehr mit Punkten** belegt.

### Beispiele:

#### **Straftaten**

Beleidigung (im Straßenverkehr);  
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG);  
Kennzeichenmissbrauch (sofern ohne Fahrverbot);  
Unfall mit fahrlässiger Körperverletzung (sofern ohne Fahrverbot).

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Unberechtigtes Befahren einer Umweltzone;  
Verstoß gegen Regelungen für amtl. Kennzeichen;  
Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage;  
Verstoß gegen das Sonn- und Feiertagsverbot Lkw.

### Umstellung:

Punkte, die nach der alten Erfassungsregelung für Verstöße angefallen sind und nach der neuen Regelung nicht mehr mit Punkten belegt werden, entfallen bei der Umstellung in das Fahreignungsregister (FAER).

# Aus dem Verkehrszentralregister (VZR) wird das Fahreignungsregister (FAER)

VZR Punkte bis 30.04.2014	FAER Punkte ab 01.05.2014	Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde
1 - 3	1	<b>VORMERKUNG</b> Teilnahme an einem Fahreignungsseminar möglich mit Abzug von einem Punkt
4 - 5	2	
6 - 7	3	
8 - 10	4	<b>ERMAHNUNG</b> Hinweis auf Teilnahme an einem Fahreignungsseminar mit Abzug von einem Punkt
11 - 13	5	
14 - 15	6	<b>VERWARNUNG</b> mit Hinweis auf Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ohne Punktabzug
16 - 17	7	
18	8	<b>ENTZUG DER FAHRERLAUBNIS</b>

Fahreignungsseminar nur 1 x innerhalb von 5 Jahren mit Punktabzug möglich.

## Punkteregelung ab 01.05.2014

### 1 Punkt



**Ordnungswidrigkeiten**, die die Verkehrssicherheit **beeinträchtigen** oder solchen gleichgestellt sind (gem. Auflistung Anlage 13 zu § 40 FeV).

Tilgungsfrist 2,5 Jahre

### 2 Punkte



**Straftaten (soweit nicht bereits mit 3 Punkten erfasst)** mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ohne Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

- **bei Anordnung eines Fahrverbots:**

- Fahrlässige Tötung
- Fahrlässige Körperverletzung
- Nötigung
- Vollrausch
- Unterlassene Hilfeleistung
- Kennzeichenmissbrauch

- **auch ohne Anordnung eines Fahrverbots:**

- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Trunkenheit im Verkehr
- Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwarnung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins

**Ordnungswidrigkeiten**, die die Verkehrssicherheit **besonders beeinträchtigen** oder solchen gleichgestellt sind, soweit **ein Regelfahrverbot** vorgesehen ist.

Tilgungsfrist 5 Jahre

3 Punkte



**Straftaten** mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, wenn die **Fahrerlaubnis entzogen wurde** oder wenn eine **Sperrfrist** für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde.









- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins
- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Trunkenheit im Verkehr
- Nötigung
- Fahrlässige Körperverletzung
- Fahrlässige Tötung
- Vollrausch
- Unterlassene Hilfeleistung
- Kennzeichenmissbrauch

Tilgungsfrist 10 Jahre

## Punkteregelung ab 01.05.2014 im Überblick

Punkteanzahl		Tilgungsfrist
●	<b>Zuwiderhandlungen</b> mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder der Verkehrssicherheit gleichgestellt	
● ●	<b>Ordnungswidrigkeiten</b> - ohne Fahrverbot - Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt	<b>30 Monate</b>
● ● ●	<b>Straftaten</b> - ohne Entzug der Fahrerlaubnis - ohne isolierte Sperre <b>Ordnungswidrigkeiten</b> - mit Fahrverbot	<b>60 Monate</b>
● ● ●	<b>Straftaten</b> - mit Entzug der Fahrerlaubnis oder - mit isolierter Sperre	<b>10 Jahre</b>

# Überleitung eines bestehenden Punktebestands in das FAER

Punktebestand bis 30.04.14	Überleitung alter Punktebestand in FAER	Punktstand ab dem 01.05.14
1 – 3		1
4 – 6		2
6 – 7		3
8 – 10		4
11 – 13		5
14 – 15		6
16 – 17		7
18 –		8

## Konsequenzen der Fahrerlaubnisbehörde:

### Bei 1 – 3 Punkten:



Vormerkung – ohne weitere Maßnahmen

### Bei 4 – 5 Punkten:



Gebührenpflichtige Ermahnung und Info durch Fahrerlaubnisbehörde; Hinweis auf Punktabbau durch freiwillige Seminarteilnahme

### Bei 6 – 7 Punkten:



Gebührenpflichtige Verwarnung;  
Kein Punktabbau mehr möglich, kein Pflichtseminar

### Bei 8 Punkten:



Entzug der Fahrerlaubnis; Keine Wiedererteilung vor 6 Monaten und erfolgreicher Teilnahme an MPU.  
Entziehung ist erst zulässig, wenn zuvor die betreffende Person ermahnt und verwarnet wurde (Vorstufen). Die Anordnung von Maßnahmen (Verwarnung und Ermahnung) werden bereits durch den jeweiligen Tattag ausgelöst, nicht erst durch den Eintritt der Rechtskraft bzw. die Eintragung ins Register.

## Tilgungsfristen für künftige Verstöße:

- Jeder Verstoß verjährt nach Ablauf seiner Speicherdauer.
- Die Tilgungshemmung durch nachfolgende Verstöße entfällt.
- Die Punkte entstehen am Tattag, die Tilgungsfristen bei 2,5- und 5-jähriger Speicherdauer beginnen mit Eintritt der Rechtskraft.
- Bei Tilgungsfristen von 10 Jahren beginnt diese erst bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

## Tilgungsfristen alter Verstöße:

Eintragungen vor dem 01.05.2014 richten sich nach den alten Tilgungsbestimmungen.

**Besonderheit:** Wurde die Tat vor dem 01.05.2014 begangen und ins Register eingetragen, gelten die „alten“ Tilgungsbestimmungen, vorausgesetzt die Tat wird auch im neuen Fahreignungsregister eingetragen. Für diese Verstöße bleibt es bei der Tilgungshemmung älterer Verstöße und der absoluten Tilgungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten von 5 Jahren.

**Eine Eintragung ab dem 01.05.2014** löst keine Tilgungshemmung mehr aus, selbst wenn diese Tat vor dem 01.05.2014 begangen und rechtskräftig verfügt wurde.

**Für Fahranfänger gelten in der Probezeit besondere Regelungen.**

Führt ein Verhalten zum Punkteeintrag, ist für die weiteren Maßnahmen das Datum der Tat (Tattag) entscheidend.

**Begleitpersonen dürfen max. 2 Punkte haben.**

**Punktabzug:** Bei freiwilliger Seminarteilnahme wird **1 Punkt** erlassen, falls zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung die erreichte Gesamtpunktzahl **5 Punkte** nicht übersteigt.

Nur **1 Seminar** innerhalb von 5 Jahren möglich.

**Das Fahreignungsseminar ist**  
eine Kombination aus 2 verkehrspädagogischen Modulen zu je 90 Minuten (Kleingruppen in Fahrschule)  
**und**  
2 verkehrspsychologischen Modulen zu je 75 Minuten (Einzelsitzung bei Psychologen)

Gesamtkosten: ca. 400 €.

**Ausländische Entscheidungen** über die Aberkennung des Rechts, von einer deutschen Fahrerlaubnis im betreffenden Land Gebrauch zu machen, werden im FAER **nicht erfasst**.

### Fahreignungs-Bewertungssystem (Punkteabbau nur ein Mal innerhalb 5 Jahren)

1. Verstoß (1 Punkt)	Tilgungsfrist (30 Monate)		Überliegefrist 1 Jahr					
2. Verstoß (2 Punkte)	Tilgungsfrist (60 Monate)		Überliegefrist 1 Jahr					
3. Verstoß (3 Punkte)	Tilgungsfrist (10 Jahre)		Überliegefrist 1 Jahr					
4. Verstoß (1 Punkt)	Tilgungsfrist (30 Monate)		Überliegefrist 1 Jahr					
<b>Gesamtpunktezahl</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Punktabbau durch Seminar</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>



# Neue Punkteregelung – neue Bußgeldsätze

Beispiel Geschwindigkeitsverstöße

Überschreitung	Regelsatz in Euro		Punkte				Fahrverbot	
	innerorts	ausserorts	innerorts	ausserorts	innerorts	ausserorts		
bis 10 km/h	15 Euro	10 Euro						
11 – 15 km/h	25 Euro	20 Euro						
16 – 20 km/h	35 Euro	30 Euro						
21 – 25 km/h	80 Euro	70 Euro	1	1				
26 – 30 km/h	100 Euro	80 Euro	1	1				
31 – 40 km/h	160 Euro	120 Euro	2	1	1	-		
41 – 50 km/h	200 Euro	160 Euro	2	2	1	1		
51 – 60 km/h	280 Euro	240 Euro	2	2	2	1		
61 – 70 km/h	480 Euro	440 Euro	2	2	3	2		
über 70 km/h	680 Euro	600 Euro	2	2	3	3		

**Auskunft zum Punktestand** zu Ihrer Person erhalten Sie unentgeltlich

über das Kraftfahrtbundesamt (KBA) unter [www.kba.de](http://www.kba.de) > **Punktesystem** in den Varianten

- Antragstellung auf dem Postweg oder über
- Online-Antrag



## Erfassung im FAER – Verwarnungsgeldobergrenze - Regelsätze

- Zur besseren Transparenz sind die im FAER zu speichernden Verkehrsverstöße aufgelistet. Ab dem 01.05.2014 gelten zwei kumulative Voraussetzungen, ob eine Ordnungswidrigkeit eingetragen wird oder nicht.
- Die Geldbuße muss einerseits die neue Eintragungsgrenze von 60 Euro erreichen, andererseits muss es sich um eine Ordnungswidrigkeit handeln, die in der Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgelistet ist. Bei Straftaten kommt es darauf an, dass diese im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen und in der Anlage zur FeV aufgelistet sind.
- Ab dem 01.05.2014 wird die Verwarnungsgeldobergrenze für Ordnungswidrigkeiten auf 55 Euro festgesetzt und die Eintragungsgrenze auf 60 Euro. Zuvor lagen diese bei 35 bzw. 40 Euro. Durch die Anhebung wird das Verwarnungsverfahren zur einfachen und zügigen Erledigung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gestärkt. Dies entspricht der Zielsetzung der Reform, das FAER zu entlasten und das Verfahren wegen Verkehrsverstößen zu vereinfachen.

Da die Neuregelung das Fahreignungsregister auf verkehrssicherheitsrelevante Verstöße konzentrieren will, werden einige Regelsätze mit der Verordnung angehoben. Das betrifft die Regelsätze für Verkehrsordnungswidrigkeiten, die bis zum 01.05.2014 unterhalb von 60 Euro liegen, damit sie auch ab dem 01.05.2014 angesichts der neuen Eintragungsgrenze weiterhin erfasst werden können.

### Beispiele

<b>Verstoß</b>	<b>Regelsatz alt</b>	<b>Regelsatz neu</b>
Winterreifenpflicht	40,00 €	60,00 €
Parken an unübersichtlichen Stellen und Rettungsfahrzeug behindert	40,00 €	60,00 €
Behinderung Rettungsfahrzeuge durch verbotswidriges Parken an Feuerwehrezufahrt	50,00 €	65,00 €
Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht richtig kenntlich gemacht	40,00 €	60,00 €
falsche Beleuchtung bei Regen, Nebel oder Schneefall	40,00 €	60,00 €
rechtswidriges Verhalten an Schulbussen	40,00 €	60,00 €
rechtswidriges Verhalten an Schulbussen, mit Behinderung	50,00 €	70,00 €
Verstoß gegen Handyverbot	40,00 €	60,00 €
Fahren ohne Begleitung als 17jährige(r)	50,00 €	70,00 €
Fahren ohne Zulassung	50,00 €	70,00 €
Frist für die Hauptuntersuchungspflicht um mehr als 4 Monate überzogen	40,00 €	60,00 €
Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	50,00 €	70,00 €
Verstoß gegen Ladungssicherungs- und Personenbeförderungspflichten	50,00 €	60,00 €